

**Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH
vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung
von Besuchen gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes
Hessen (Stand: 16.01.2021)**

**Einrichtung: WDS Altenhilfe Diemelsee gGmbH
Landehospital Flechtdorf
Herrenberg 19, 34519 Diemelsee-Flechtdorf**

Vorbemerkung

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen. Das Schutzkonzept der Einrichtung wurde der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht übermittelt.

Grundlage für die Regelung zu Dauer und Anzahl der Besuche ist die oben genannte Verordnung. Einrichtungsindividuelle Regelungen sowie Regelungen, die sich aus der Risikobewertung für unsere Einrichtung ergeben, sind in diesem einrichtungsindividuellen Schutzkonzept niedergelegt. Maßgeblich sind daher dieses Schutzkonzept sowie das zusätzlich erstellte Einrichtungsspezifische Testkonzept für PoC-Antigen-Tests. In Ausübung unseres Hausrechts werden daher mit diesem einrichtungsindividuellen Schutzkonzept die Besuche geregelt. Hierbei werden neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch die nachfolgenden Aspekte beachtet:

1) Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere das lokale Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 zu betrachten. Auch die räumliche und personelle Situation ist in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Regelungen sind durch die Einrichtungen unter Vornahme einer neuen Risikobewertung regelmäßig zu überprüfen. Bei der Risikobewertung sind einzubeziehen:

- Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen. Dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden.

Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Startseite der Internetseite des HMSI abrufbar:

<https://soziales.hessen.de/>.

- Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
- Die baulichen/räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung.
- Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner in Absprache mit den Bewohnern bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt.
- Die aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.

Dabei ist regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Auge zu halten.

2) Besuche ohne Einschränkung

Besuche von folgenden Personen sind immer möglich:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche von engen Angehörigen zur Begleitung von Sterbeprozessen nach vorheriger Absprache.

3) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Besuche sind - bis zu einer endgültigen Klärung - ebenso nicht mehr gestattet, wenn ein Verdacht auf ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder ein Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Für alle Fälle angemeldeter Besuche wird im Falle des Besuchsverbotes alternativ zu dem geplanten Anwesenheitsbesuch ein Gespräch per Videotelefonie oder Telefonie angeboten.

4) Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

- Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Besuchsantritt mit folgenden Daten registrieren:

Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs, Nennung der Person, die besucht wird (s. Anlage).

Besucherinnen und Besucher müssen darüber hinaus die „Auskunft und Erklärung von Besuchern unserer Einrichtungen zur Risikominimierung von COVID-19 – Infektionen“ ausfüllen (s. Anlage).

Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht und vernichtet.

- Die Anzahl gleichzeitiger Besuche in der Einrichtung ist grundsätzlich zahlenmäßig beschränkt! Die Maximalanzahl der Besucher wird situationsbedingt durch die Einrichtungsleitung/ Pflegedienstleitung festgelegt.

5) Organisation der Besuche

Rahmenbedingungen

- Aufgrund der aktuellen Infektions-Lage im Landkreis sowie unter Berücksichtigung der notwendigen personellen Ausstattung des Hauses zur Organisation der Besuche, kann **maximal ein Besuch** pro Bewohner pro Woche ermöglicht werden.
- Besuche sind mindestens 24 Std. vorher anzumelden. Die Terminabstimmung erfolgt **ausschließlich** über die Verwaltung der Einrichtung.

Diese erreichen Sie wie folgt:

- **Telefon:** 05633 – 991-0 oder 05633 – 991-1015
- **E-Mail:** cindy.rosenthal-weny@wds-bad-arolsen.de

- Die Planung der Besuche erfolgt über einen Wochenplan; ein Wunschtermin kann nicht garantiert werden!
- Die Lage der Besuchszeiten sind täglich von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Der Bewohner wird über den angemeldeten Besucher informiert und entscheidet, ob er diesen empfangen möchte oder nicht.
- Die Besuchsdauer innerhalb der Einrichtung ist auf max. 0,5 Stunden pro Besuch für eine in der Einrichtung befindlichen Person begrenzt.

- Besuche innerhalb des Hauses finden in dafür vorgehaltenen Besucherräumen statt. Besucher werden immer von einem beauftragten Mitarbeitenden der Einrichtung in Empfang genommen, zum Besucherraum begleitet und auch wieder aus der Einrichtung heraus begleitet. Besuchern ist es nicht erlaubt, den Besucherraum allein aufzusuchen oder allein zu verlassen.
- Findet der Besuch in der Form statt, dass der Bewohner abgeholt wird und Besucher und Bewohner das Haus zu einem Spaziergang verlassen, so gilt hierfür eine zeitliche Beschränkung von einer Stunde. Der Spaziergang darf nur auf dem Gelände bzw. in unmittelbarer Nähe der Einrichtung erfolgen.
- Bei Abholung der Bewohner zu einem Besuch in Form eines Spaziergangs, werden die Bewohner von einem Mitarbeitenden zum Haupteingang gebracht und am Ende des Besuches dort wieder abgeholt.
- Bewohner dürfen von den Besuchern nicht im Auto oder anderen Fahrzeugen mitgenommen werden und auch nicht zu Aufenthalten in geschlossenen Räumen mitgenommen werden.
- Besuche auf Bewohnerzimmern sind nur bei immobilen und bettlägerigen Bewohnern nach vorheriger Absprache möglich.

Der Besuch ist, anders als bei Besuchen im Besucherraum, auf eine Stunde begrenzt.

Bei einem Besuch im Bewohnerzimmer ist grundsätzlich immer nur der Besuch einer Person erlaubt. Hierbei ist eine **ausreichende Händedesinfektion** sowie auf **das Tragen einer FFP2- bzw. KN95-Maske ohne Ausatemventil** vorgeschrieben.

Die Koordination und Durchführung der Besuche erfolgt durch die Mitarbeitenden der Sozialen Betreuung. Die Mitarbeitenden begleiten die Bewohner zu den Besuchsterminen.

Die zuständigen Mitarbeitenden nehmen die Besucher in Empfang und begleiten diese auch wieder aus der Einrichtung heraus.

Während des Besuches selbst ist kein Mitarbeitender anwesend. Die Mitarbeitenden sind aber über einen Notruf bzw. eine Notrufnummer im Notfall erreichbar. Die entsprechende Erreichbarkeit ist den Informationen vor Ort zu entnehmen.

Hygienekonzept

Besuchsantritt:

- Der Besucher muss sich eine halbe Stunde vor Besuchsbeginn am Seiteneingang Untergeschoss (Teichseite) der Einrichtung einfinden.
- Bei Eintreffen wird der Besucher zum Testraum geführt und dort zur Händedesinfektion angeleitet (siehe Anlage: Anleitung zur korrekten Händedesinfektion).
- **Die FFP2 / KN95-Maske** wird ausgehändigt, **deren** Funktion erklärt, der korrekte Sitz über Nase und Mund kontrolliert.
- Danach ist die Einverständniserklärung für die Durchführung eines POC-Antigentests durch den Besucher zu unterschreiben.
- Liegt die Einverständniserklärung vor, wird bei dem Besucher ein POC-Antigentest durch eine ausgebildete Fachkraft durchgeführt. Die Testdurchführung sowie das Testergebnis werden dokumentiert. Wird das Einverständnis nicht erteilt, wird der Besuch untersagt.

- Sofern das Ergebnis des POC-Antigentests negativ ist, darf der Besuch beginnen.
- Sofern das Ergebnis des POC-Antigentests positiv ist, wird entsprechend Ziff. 2.11. des Testkonzepts vom 18.01.2021 verfahren (Information Gesundheitsamt etc.).
- Der Besucher wird auf das Abstandsgebot (1,50 m) hingewiesen.
- Es erfolgt eine weitere Händedesinfektion.
- Für den Besucher erfolgt die Begleitung zum Besucherraum und vom Besucherraum bzw. zum Bewohnerzimmer und vom Bewohnerzimmer.
- Es erfolgt die Sicherstellung eines mindestens 1,50 m Abstands zur besuchten Person zu jeder Zeit, durch zwei aneinander gestellte Tische (Gesamtmaße: 1,60 m x 1,60 m), die zusätzlich durch eine Plexiglasscheibe in der Mitte voneinander getrennt werden. Während des Sitzens am Tisch muss die FFP2 / KN95-Maske weiterhin getragen werden.

Besuchsende:

- Es erfolgt die Begleitung des Besuchers zum Ausgang durch den zuständigen Mitarbeitenden.
- Es erfolgt der Abwurf des Einmalmaterials in den Abwurfbehälter.
- Die Flächendesinfektion der Stühle / Tische / Türgriffe im Besucherraum wird nach jedem Besuch durch die Mitarbeitenden durchgeführt.
- Der Besucherraum wird gut gelüftet

6) Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung durch den Bewohner ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 11. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Bewohner sowie Besucher werden auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen und der sich ausweitenden ausgewiesenen Risikogebiete wird den Bewohnern dringend davon abgeraten, von dem Recht eines Wochenendbesuches Gebrauch zu machen, andernfalls werden sie bei Rückkehr wie neu aufgenommene Bewohner entsprechend den Regelungen der Ziffer 7 dieses Schutzkonzeptes behandelt.

7) Rückkehr aus dem Krankenhaus und Neuaufnahme

- Neuaufgenommene Bewohner sowie Rückkehrer aus Krankenhäusern werden nur aufgenommen, sofern ein aktueller negativer COVID-19-Test vorgelegt wird. Ausnahmefälle sind mit der Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich.

- Neuaufgenommene und Krankenhausrückkehrer werden für 7 Tage in Quarantäne genommen. Während dieser Zeit wird ein tägliches Monitoring der Symptome (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn) durchgeführt.
- Sollten während der 7-tägigen Quarantäne Symptome auftreten, ist ein weiterer COVID-19-Test durchzuführen.
- Im Einzelfall kann die Einrichtung entscheiden, die Quarantäne individuell auch um bis zu zwei Tage zu verlängern und darüber hinaus einen weiteren COVID-19-Test anordnen.

8) Testung von Mitarbeitenden

- Alle Mitarbeitenden der Einrichtung werden mindestens zweimal wöchentlich, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen mit dem POC-Antigentest getestet.
- Für die Testdurchführung ist von den Mitarbeitenden eine Einverständniserklärung einzuholen.
- Die Testdurchführung sowie das Testergebnis werden dokumentiert.

9) Testung von Bewohnern

- Alle Bewohner der Einrichtung werden mindestens einmal wöchentlich mit dem POC-Antigentest getestet.
- Für die Testdurchführung ist von den Bewohnern eine Einverständniserklärung einzuholen.
- Die Testdurchführung sowie das Testergebnis werden dokumentiert.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 18.01.2021.

Auskunft und Erklärung von Besuchern unserer Einrichtung zur Risikominimierung von COVID-19 – Infektionen gem. Landesverordnung Hessen

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

wir bitten freundlich um Ihre Mitwirkung, um das Risiko eine COVID-19– Infektion für unsere Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich zu minimieren.

Füllen Sie bitte unten angefügte Fragen nach bestem Wissen aus; sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitenden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung!

BITTE IN DRUCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!

Name: _____

Vorname: _____

Geb.- Datum / Tel.-Nr.: _____

JA	NEIN	Gesundheitsfragen
		Ich selber gehöre zu einer „Risikogruppe“ , im Sinne des erhöhten Risikos, an einer COVID-19 Infektion erkranken zu können? (z.B. chron. Atemwegserkrankung, geschwächtes Immunsystem, Krebserkrankungen, andere chronische Grunderkrankungen, Alter über 60 Jahre). WICHTIG: Tragen SIE Verantwortung für IHREN eigenen Gesundheitsschutz und wägen Sie das Risiko auch für sich persönlich gut ab. Sollten Sie Bedenken haben, unterlassen Sie Ihren Besuch!
		Ich bin an einer „COVID-19-Infektion“ erkrankt.
		Ich, bzw. ein Angehöriger meines Hausstandes haben Krankheitssymptome für COVID-19 wie Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Krankheiten verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
		Ich oder ein Angehöriger meines Hausstandes unterliegen einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2.
		In den vergangenen 3 Tagen hatte ich eine Magen-Darm-Erkrankung mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfällen.
		Ich fühle mich insgesamt gesund.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift weiterhin, dass ich in die korrekte Handhabung der Hygienemaßnahmen eingewiesen wurde, wozu folgende Maßnahmen gehören:

- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS);
- Händehygiene und Händedesinfektion (ausgehändigte Information zur Händehygiene),
- Abstandsregeln,
- ggf. das Tragen von Schutzkittel und Handschuhen,
- Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale, wie Hände schütteln, oder Umarmungen, Begrüßungsküsschen, usw.

und erkläre mich bereit, alle Maßnahmen zu akzeptieren und umzusetzen!

Die ausliegende Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

DATUM

UNTERSCHRIFT

Anlage 1 zum Schutzkonzept vom 17.12.2020

Covid19-Maßnahmenplanung bei steigender Inzidenz

Ergänzende, zusätzliche Regelungen zu dem bestehenden „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck – Frankenberg gGmbH vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Stand: 29.09.2020)“ vom 27.10.2020, nachfolgend kurz „Schutzkonzept“ genannt.

1. Grundsätze

Es gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Regelung von Besuchen (s. oben). Darüber hinaus werden überall die AHA+L-Regeln eingehalten:

- **A**bstand halten, mindestens 1,50m
- **H**ygieneregeln einhalten (Hände- und Flächendesinfektion)
- **A**lltagsmasken bzw. MNS tragen
- **L**üften, d. h. regelmäßiges Lüften
(von 8-20 Uhr stündlich für 5 Minuten in den Hausgemeinschaften / Wohnbereichen sowie vor und nach Gruppenveranstaltungen auch im jeweiligen Veranstaltungsraum / Saal)

Darüber hinaus finden zweimal wöchentlich, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen Testungen der Mitarbeitenden mit dem POC-Antigentest statt.

2. Erweiterung der Maßnahmen bei ansteigenden Inzidenz-Werten

Maßgeblich für das Ergreifen weiterer Maßnahmen ist die Entwicklung der sogenannten 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Gemäß dem Ampelsystem der Hessischen Landesregierung werden hiermit Maßnahmen für das Erreichen der beiden Schwellenwerte:

- 35 (die Ampel ist „gelb“) sowie
- 50 (die Ampel ist „rot“) zugrunde gelegt.

a) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 35 ergriffen werden:

Bereits ab einem Schwellenwert der Inzidenz von 35 soll erreicht werden, dass weder die Bewohnerinnen und Bewohner noch die Mitarbeitenden eines Wohnbereiches bzw. einer Etage mit denen eines anderen Wohnbereiches bzw. einer anderen Etage „durchmischt“ werden. Für den Fall einer auftretenden Infektion erleichtert dies die Isolation des entsprechenden Bereichs. Voraussetzung ist, dass diese strikte Trennung, insbesondere im Hinblick auf den Mitarbeiterereinsatz organisatorisch möglich ist.

Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern:

- **Betreuungsangebote:** Diese werden nur noch pro Wohnbereich / Etage angeboten. Sollten Angebote im Saal stattfinden, dann nehmen daran nur noch Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereichs / einer Etage teil.
- **Andacht und Gottesdienste:** Die Präsenz-Teilnahme kann in dieser Zeit nur noch Wohnbereichsweise / Etagenweise erfolgen. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in Absprache mit den Schnittstellen, die im jeweiligen Haus betroffen sind (Seelsorge, Soziale Betreuung).
- **Frisörsalon** ist weiter geöffnet, Terminvergabe über Rezeption

- **Fußpflege und Krankengymnastik** finden weiter statt; die Terminvergabe erfolgt über die Wohnbereiche
- Zum **Schutz der Mitarbeitenden** tragen Bewohner, sofern dies möglich ist, während der Versorgung durch die Pflegekräfte ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Maßnahmen bei Mitarbeitenden:

Ein Wohnbereichsübergreifender Einsatz von Mitarbeitenden wird ausgeschlossen, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt.

In diesem Fall dürfen übergreifend nur noch folgende Funktionen arbeiten:

Einrichtungsleitung (EL), Pflegedienstleitung (PDL), Seelsorge, Leitung Soziale Betreuung, Leitung Hauswirtschaft bzw. Leitung Hausreinigung, Küchenmitarbeitende.

Für Mitarbeitende der Pflege, der Betreuung, der Hausreinigung sowie für die Hauswirtschaftlichen Präsenzkkräfte gilt, sofern es die Organisationsstruktur des einzelnen Hauses zulässt:

- sie werden ausschließlich auf einem Wohnbereich eingesetzt,
- sie machen ihre Pausen auf dem Wohnbereich,
- Es werden organisatorische Maßnahmen ergriffen, die ein Zusammentreffen von Mitarbeitenden verschiedener Wohnbereiche in den Umkleieräumen ausschließen. (Anweisung wird von PDL erstellt; es werden entsprechende Schilder in den Umkleiden angebracht).

b) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von 50 ergriffen werden:

Ab dem Schwellenwert der Inzidenz von ≥ 50 befindet sich die Einrichtung per Definition in einem Corona-Risikogebiet.

Es gelten neben den unter a) genannten Maßnahmen (Schwellenwert 35) folgende, weitere Einschränkungen:

- Der Frisör darf seine Dienstleistung nur durchführen, wenn er eine FFP2-Maske trägt.
- Fußpflege und Krankengymnastik dürfen ihre Behandlung nur durchführen, wenn sie eine FFP2-Maske tragen.

Eine Verschärfung der unter a) genannten Maßnahmen für Mitarbeitende ist im Falle einer Inzidenz ≥ 50 nicht vorgesehen.

Geeignete Quarantäne-Bereiche sind für jedes Haus zu benennen. Die Einrichtung dieser Bereiche erfolgt jedoch nur im Infektionsfall in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

c) Regelungen, die ab einem Schwellenwert von größer als 75 ergriffen werden:

Sofern der Schwellenwert der Inzidenz 75 übersteigt, werden weitere Maßnahmen individuell und situationsbezogene festgelegt.

Auf jeden Fall sind ab diesem Inzidenzwert

a) keine Friseurdienstleistungen mehr erlaubt,

b) dürfen externe medizinische Dienstleister (Physio-, Ergotherapie, Fußpflege) das Haus zu Behandlungszwecken nur betreten, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen POC-Test vorlegen.

Anlage 2 zum Schutzkonzept vom 18.01.2021

